# [VV zu Art. 86 BayHO]

## Art. 86 Inhalt des Vermögensnachweises

Den Inhalt des Vermögensnachweises regelt das für Finanzen zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof.

*(Vgl. auch Art. 73.)*

Zu Art. 86:

Wegen des Inhalts des Vermögensnachweises vgl. VV zu Art. 73.